



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2017

Freitag, 27. Oktober 2017

Nr. 35

## Inhalt

### Jugendhilfeausschusssitzung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung;

- Antrag von Frau Gertraud und Herrn Manfred Schneidermeier auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Vergrößerung eines bestehenden Weihers mit einem Zwischendamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 1668/8 Gem. Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz

### BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Mörnbachs im Landkreis Altötting (Gewässer zweiter und dritter Ordnung)

---

Abt. 3

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 07.11.2017, 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die 7. Sitzung des

### Jugendhilfeausschusses

statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der neuen Jugendhilfeausschussmitglieder
2. Haushalt 2018
3. Erweiterung der JaS an der Pestalozzischule in Neuötting
4. JaS an den Grundschulen in Burghausen
  - a) Hans-Kammerer-Grundschule
  - b) Johannes-Hess-Grundschule

- c) Hans-Stethaimer-Schule
- 5. Neuschaffung einer JaS-Stelle Berufsschule Altötting
- 6. Änderung der Richtlinie für die Tagespflege
- 7. Anfragen und Anträge

**Nichtöffentlicher Teil:**

....

Landratsamt Altötting, 26.10.2017

**Erwin Schneider**  
**L a n d r a t**

Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung;**

- **Antrag von Frau Gertraud und Herrn Manfred Schneidermeier auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Vergrößerung eines bestehenden Weihers mit einem Zwischendamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 1668/8 Gem. Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Frau Gertraud und Herr Manfred Schneidermeier haben die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Vergrößerung eines bestehenden Weihers auf dem Grundstücken Fl.Nr. 1668/8 Gem. Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz beantragt. Bei der geplanten Vergrößerung soll ein bestehender, etwa 1200 m<sup>2</sup> großer vorhandener Weiher um etwa 500 m<sup>2</sup> Wasserfläche vergrößert werden.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche, noch naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange sowie bodenschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Wasserflächen im Auwaldbereich sind standorttypisch; eine Vergrößerung der Wasserfläche wird wasserwirtschaftlich befürwortet und eine großräumigere Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 25.10.2017  
Landratsamt Altötting

---

## BEKANNTMACHUNG

### **zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Mörnbachs im Landkreis Altötting (Gewässer zweiter und dritter Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser –  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Mörnbach im Landkreis Altötting wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtslageplänen dargestellt (Stand: 22.05.2017). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in zwei Übersichtskarten M = 1: 25.000 (Städte Alt- und Neuötting sowie Gemeinden Tüßling, Teising und Unterneukirchen) senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Altötting, Dienstgebäude Bahnhofstraße 13 (Zimmer S 210) und in den Städten Alt- und Neuötting sowie in den Gemeinden Tüßling und Teising und in der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

[www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht)

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 70 Abs. 2 AwSV.

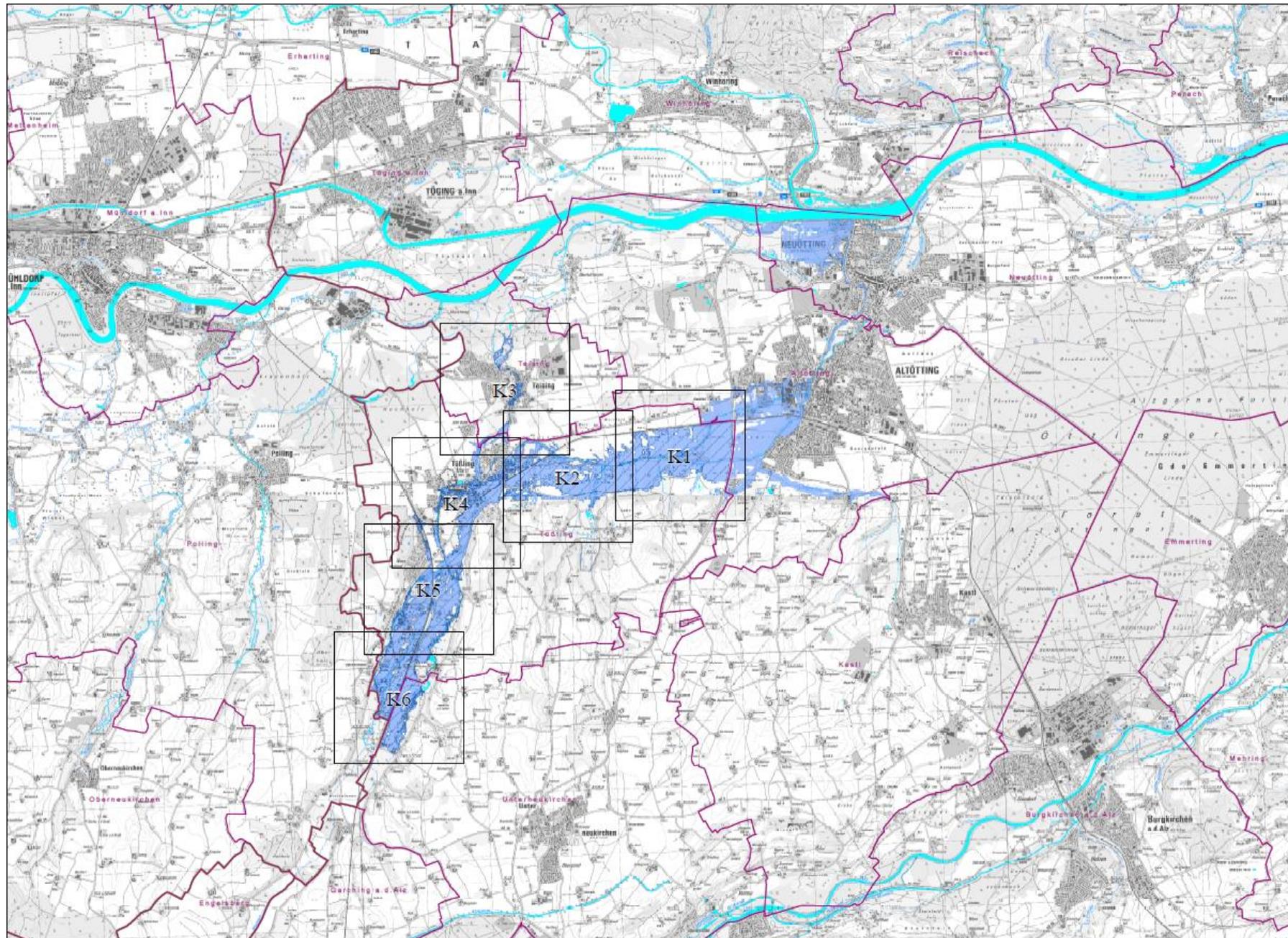
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

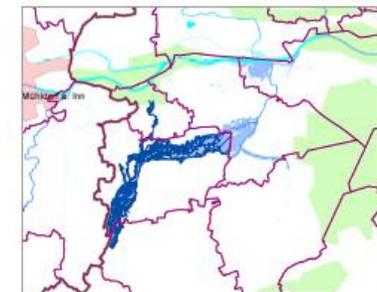
Altötting, 24.10.2017  
Landratsamt

Schneider  
Landrat

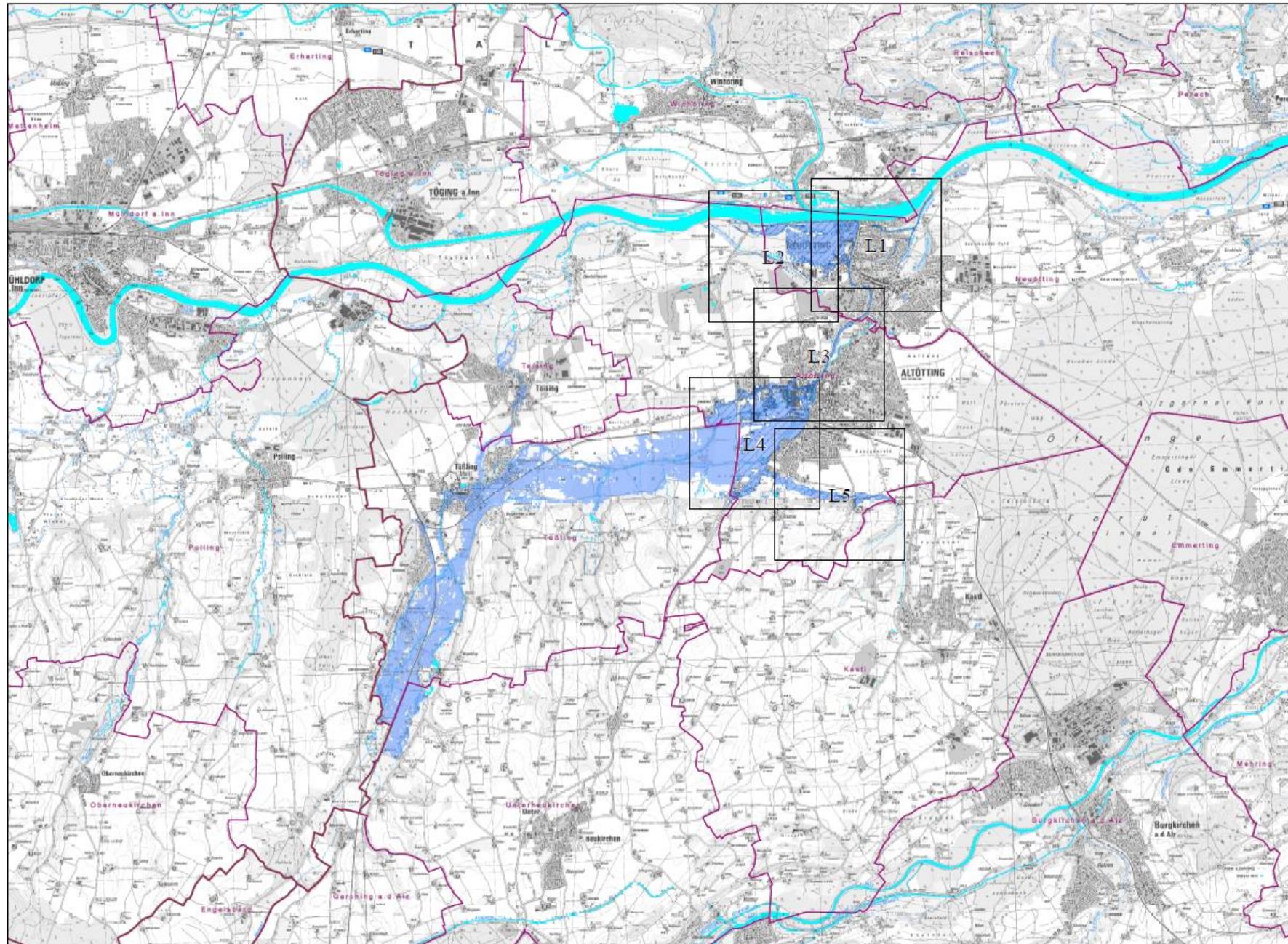


**Legende**

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis

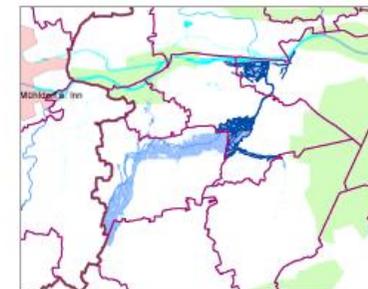


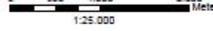
 1:25.000	
Quellen: Geodaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; GeoDaten: Wasserwirtschaftsamt Traunstein	
Vorhaben: Gew III/III: Ordnung Mörnbach Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Vorhabenträger: Landkreis Abtst.	Anlage:  <b>U1</b>
Landkreis: Abtst. Gemeinde/Stadt: Tübing, Tübingen, Untereisrieden	
<b>Übersichtskarte</b>	
Maßstab: 1:25.000 Datum: keine Angabe vom 22.05.2017 Entwurfsautor:	
Wassertwirtschaftsamt Traunstein Datum: keine Angabe vom 22.05.2017 Entwurfsautor:	



**Legende**

-  Gewässer
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinde
-  Landkreis



  1:25.000				
Quellen: © Landratsamt für Vermessung und Geoinformation Bayern Geodaten: Wasserwirtschaftsamt Traunstein				
Version: Gew III/III, Ordnung Mörnbach Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Verantwortlicher: Landratsamt, Abteilung Landkreis: Altötting Gemeindefachbereich: Verwaltung Maßstab: 1:25.000	Ausgabe vom: 22.06.2017 Ersatz für: <table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td></tr></table> Ursprung: <table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td></tr></table>			Blatt: <b>U2</b>
<b>Wasserwirtschaftsamt Traunstein</b> Entwurfskategorie:		Datum: 2017 Hydraulische Berechnung: 2017 Geodaten: 2017 GIS: 2017 Kartographie: 2017 Druck: 2017		

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.